

## Vogelmanagement Kanton Aargau

### Massnahmenplan für den Umgang mit Graugans und Höckerschwan im Kanton Aargau

#### Einleitung

Graugans und Höckerschwan sind einheimische geschützte Vogelarten (Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986). Durch ihre Grösse und durch ihre primär vegetarische Ernährung können sie an landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Fruchtfeldern Schaden verursachen. Die Schäden treten in Form von Frass (Ernteverlust) und Verkotung auf. Stark verkotete Wiesen verunmöglichen eine Nutzung des Grases für das Vieh. Potentiell besteht zudem die Gefahr von Krankheitsübertragung auf Nutzgeflügel. Diese Schäden treten dann auf, wenn diese Vögel in Gruppen von mehreren Dutzend Individuen vorkommen. Verschiedene Faktoren führen dazu, dass die Populationen beider Arten ein grosses Wachstumspotential besitzen: Einerseits profitieren diese Arten von der massiven Wasservogelfütterung an bekannten Futterstellen. Zudem ist die Mortalität aufgrund der fehlenden Bejagung und aufgrund dem weitgehenden Fehlen von natürlichen Feinden mit Ausnahme der Nester- und Kükenprädation sehr gering, und der jährliche Bestandeszuwachs entsprechend gross.

In der Vergangenheit wurden deshalb bei beiden Arten durch verschiedene Akteure zum Teil massive Eingriffe in das Brutgeschäft getätigt (Eier entfernt), um den Bestand nicht noch weiter anwachsen zu lassen. Diese Massnahmen wurden in den letzten Jahren auf Empfehlung des Bundes durch die Sektion Jagd und Fischerei nach Art. 12 Abs. 2 (JSG) bewilligt (Massnahmen gegen einzelne Tiere, die erheblichen Schaden anrichten). Eine neue jagdrechtliche Beurteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zeigt auf, dass das Entfernen und Abtöten von Eiern eine Bestands regulierende Massnahme ist und nicht nach Art. 12 Abs. 2 (JSG) bewilligt werden kann. Letztere Massnahme nach Art. 12 Abs. 2 (JSG) setzt einen kausalen Zusammenhang zwischen einem Individuum und einem Schaden voraus. Bestands regulierende Massnahmen gegen geschützte Arten (Art. 12 Abs. 4 JSG) bedürfen einer Zustimmung des Bundes, und diese kann nur bei grossem Schaden oder bei erheblicher Gefährdung erteilt werden. Zudem sind Bestands regulierende Massnahmen (Art. 12 Abs. 4 JSG) in Wasser- und Zugvogelreservaten wie dem Flachsee nicht zulässig (Art. 9 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991).

Diese Beurteilung des Bundes im Umgang mit geschützten Vogelarten, insbesondere in WZV-Reservaten, bedarf einer Anpassung der bisherigen Praxis im Aargau. Der vorliegende Massnahmenplan entstand in Zusammenarbeit mit dem BAFU und allen betroffenen Verbänden und soll bei Bedarf im ganzen Kanton zur Anwendung kommen. Es wird ein 5-Punkte-Plan in 3 Stufen vorgeschlagen.

### **5-Punkte Plan in 3 Stufen**

Das Ziel dieser Massnahmen ist es primär grosse Schäden in der Landwirtschaft durch Verkotung und Frass durch Graugänse und Höckerschwäne zu vermeiden respektive zu verringern. Zudem sollen damit Schäden in Seuchenfällen für Mensch und Tier verhindert und Massnahmen zugunsten des Arten- und Lebensraumschutzes ergriffen werden. Dazu stehen fünf mögliche Massnahmen zur Verfügung. Je nach Situation oder Dringlichkeit kann die Reihenfolge oder Auswahl der Massnahmen variieren. Es sind jedoch stets mehrere Massnahmen in Kombination anzuwenden.

#### *1. Stufe*

##### Massnahme 1: Einschränkung der Fütterung

Wildtierfütterungen können die natürliche Sterblichkeit weitgehend verhindern, dadurch zu einem Populationsanstieg führen und sind deshalb ein wichtiger Bestands regulierender Faktor. Zudem haben Fütterungen eine starke Anziehungswirkung (Einflug aus anderen Gebieten) und führen lokal zu starken Konzentrationen der Vögel. Als erste Massnahme sollen deshalb die teilweise massiven Wasservogelfütterungen, wovon Graugänse und Höckerschwäne massgeblich profitieren, stark reduziert werden. Am Flachsee bei der Brücke Rottenschwil und beim Kraftwerk Zufikon-Bremgarten wurden deshalb vier grosse Hinweistafeln "Bitte nicht füttern" installiert. Am Hallwilersee ist die Montage solcher Tafeln zu prüfen. Am Flachsee sorgt die Naturschutz- und Reservatsaufsicht für die Einhaltung dieser Empfehlung. Für ein Fütterungsverbot fehlt zurzeit die Rechtsgrundlage.

##### Massnahme 2: Wildschadenverhütung

Bevor ein Wildschaden vergütet wird, müssen wie bei anderen Wildschäden durch den Grundbesitzer (Landwirt) Verhütungsmassnahmen getroffen werden (Grundsatz gemäss Art. 13 Abs. 2 JSG). Wildschadenverhütung bei Vögeln ist nicht einfach. Quer gespannte gelbe Plastikbänder auf gefährdeten Kulturen können hier Abhilfe schaffen. In einem Pilotversuch soll der Effekt von elektrischen Zäunen um geschädigte Kulturen getestet werden, wo diese Vögel zu Fuss vom Flachsee ins Grünland wandern.

## 2. Stufe

### Massnahme 3: Wildschadenvergütung

Nach Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes sieht der Kanton in ausserordentlichen Schadensituationen Abgeltungen von Wildschäden durch Höckerschwan und Graugans sowie Beiträge an Massnahmen zur Schadenreduktion vor. Der Bund beteiligt sich an der Abgeltung von Wildschäden und Verhütungsmassnahmen in den WZV-Gebieten. Die Schäden werden durch einen kantonalen Wildschadenexperten abgeschätzt und durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt abgegolten (ausgenommen Bagatellschäden).

### Massnahme 4: Einzelabschüsse nach Art. 12 Abs. 2 (JSG)

Als wirkungsvolle Vergrämungsmassnahme kann die Sektion Jagd und Fischerei Abschüsse von einzelnen Schaden verursachenden Individuen auf den Schadensflächen bewilligen bzw. anordnen, wie dies bereits für die Graugans seit 2003 erfolgt ist. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem zu erlegenden Tier muss gegeben sein. Diese Massnahme dient der lokalen Entschärfung der Wildschadenssituation durch Vergrämung und wurde bereits bei Graugänsen und Kormoranen erfolgreich angewendet. Es dürfen maximal 10% des lokalen Bestandes erlegt werden. Diese Massnahme ist überall anwendbar, ausser im Schutzperimeter innerhalb der WZV-Gebiete. Einzelabschüsse werden in der Vegetationszeit (März-Oktober) erst dann in Betracht gezogen, wenn sich mindestens ein Dutzend Schwäne oder Graugänse über längere Zeit auf denselben landwirtschaftlichen Nutzflächen aufhalten und grosser Schaden absehbar ist.

## 3. Stufe

### Massnahme 5: Bestands regulierende Massnahmen nach Art. 12 Abs. 4 (JSG)

Abschüsse von mehr Individuen als 10 % des Bestandes sowie Massnahmen am Nest (Eier stechen), gelten als Bestandesreduktionen (Art. 12 Abs. 4 JSG) und müssen bei geschützten Arten vom Bund bewilligt werden. Dabei müssen folgende Bedingungen vorliegen: grosse Schäden an Kulturen, Bedrohung der Lebensräume oder der Artenvielfalt, erhebliche Gefährdung des Menschen oder bei Tierseuchen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988). Im Schutzperimeter der WZV-Gebiete sind solche Bestandes regulierende Massnahmen nicht möglich.



Abb. 1. Diese Tafeln wurden im Dezember 2008 am Flachsee bei der Brücke Rottenschwil sowie beim Stauwehr Zufikon-Bremgarten auf beiden Flussseiten aufgestellt. Das Installieren dieser Tafeln am Hallwilersee ist zu prüfen (Foto: Dominik Thiel).



Abb. 2. Gehäuftes Auftreten von Höckerschwanen und Graugänsen in landwirtschaftlichen Nutzflächen über Wochen führt zu Schäden in der Landwirtschaft, die das Ergreifen von Massnahmen notwendig machen (Foto: Gottfried Hallwyler).

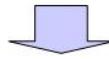
## Vogelmanagement Kanton Aargau: Graugans und Höckerschwan

### 5-Punkte-Plan in 3 Stufen

#### 1. Stufe

(1) Einschränkung Fütterung & (2) Wildschadenverhütung

(kantonale Kompetenz)



#### 2. Stufe

(3) Wildschadenvergütung & (4) Einzelabschüsse (Art.12 Abs. 2 JSG)

(kantonale Kompetenz)



#### 3. Stufe

(5) Bestandesregulation (Art. 12 Abs. 4 JSG)

(auf Gesuch hin mit Zustimmung des Bundes)

Abb. 3. Massnahmenplan (schematisch)